Bundesrat zu Drucksache **29/03**

29.01.03

Berichtigung

In - AS - Fz - K

Verordnung über Integrationskurse für Ausländer (Ausländerintegrationskursverordnung - AuslIntV)

Das Vorblatt der o.g. Verordnung ist nicht vollständig umgedruckt worden und gegen das beiliegende Vorblatt auszutauschen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 29/03**

16.01.03

In - AS - Fz - K

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über Integrationskurse für Ausländer (Ausländerintegrationskursverordnung - AuslIntV)

A. Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird erstmalig ein Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote (Sprachkurse, Einführungen in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands) für Ausländer gesetzlich geregelt. Neuzuwanderer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, erhalten einen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen. Berechtigte Ausländer, die nicht über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind darüber hinaus teilnahmeverpflichtet. Dieses Integrationsangebot wird ergänzt durch die Möglichkeit der Zulassung zur Kursteilnahme für bereits im Bundesgebiet aufhältige Ausländer und Unionsbürger.

Die im Aufenthaltsgesetz enthaltenen Regelungen über Integrationskurse bedürfen zu ihrer bundeseinheitlichen Durchführung einer Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung.

B. Lösung

Die Einzelheiten der Integrationskurse, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme einschließlich der Kostenbeteiligung werden auf der Rechtsgrundlage des § 43 Abs. 4 AufenthG in einer Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bei der Koordinierung und Durchführung der Kurse kommt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine zentrale Funktion zu.

Für Ausländer und Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) werden gemeinsame einheitliche Integrationskurse eingerichtet. Die vertriebenenrechtlich spezifischen Bedingungen werden in einer Rechtsverordnung auf der

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG geregelt. Um die gemeinsame Teilnahme von Ausländern und Spätaussiedlern an den Integrationskursen zu gewährleisten, werden die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Integrationskurse in den beiden Verordnungen im Wesentlichen gleich geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund entstehen durch die Durchführung der Kurse beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Verwaltungskosten in geringem Umfang.

Ausgehend von der Annahme, dass als Berechnungsbasis für die Integrationskurse eine Stundenzahl von 630 mit einem Stundensatz von 2,05 € angesetzt werden kann, entstehen bei einer zu erwartenden Teilnehmerzahl von 98.000 anspruchsberechtigten Neuzuwanderern im Jahr Kosten in Höhe von ca. 126 Mio. € jährlich. Hinzu kommen Teilnehmer ohne Teilnahmeanspruch (Altfälle) mit jährlich ca. 20.000 Personen und Kosten in Höhe von bis zu 26 Mio. €. Im Falle einer Teilnahme von EU-Ausländern an Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze nach § 44 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes würden zusätzliche Kosten von etwa 25 Mio. € beim Bund und 22 Mio. € bei den Ländern entstehen.

Durch die Zuständigkeit des Bundes für die Durchführung von Basissprach- und Orientierungskursen für Neuzuwanderer und Altfälle entstehen dem Bund Kosten in Höhe von 79 Mio. € jährlich, bei den Ländern entstehen aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Aufbausprachkurse Kosten in Höhe von 72 Mio. €.

Über die Erhebung von Eigenbeiträgen zu den Kursgebühren wird eine zusätzliche Kostendämpfung erzielt. Als Mittelwert sind 0,75 € bei den Altfällen sowie der Hälfte der Neuzuwanderer anzusetzen. Hieraus ergibt sich eine Einsparung in Höhe von 17 Mio. € (Bund) und 16 Mio. € (Länder). Beim Bund verbleiben somit Kosten in Höhe von 62 Mio. €, bei den Ländern in Höhe von 56 Mio. €.

Die Kosten für die Durchführung der Integrationskurse für Aussiedler, die der Bund alleine zu tragen hat, sind hierin nicht enthalten. Die Durchführung der Integrationskurse für Aussiedler wird in einer eigenständigen Rechtsverordnung geregelt werden.

Nicht berücksichtigt und nicht genau bezifferbar sind die Kosten für die Durchführung etwaiger sozialpädagogischer Maßnahmen und Kinderbetreuungsmaßnahmen.

...

Bei den Ländern und Kommunen entstehen Verwaltungskosten in nicht zu beziffernd em Umfang.

Dem bei den Ländern anfallenden Vollzugsaufwand steht die Erwartung eines künftig zurück gehenden Bedarfs bei Sozialleistungen für den Lebensunterhalt gegenüber. Die Teilnahme am Integrationskurs wird mögliche Sprachbarrieren bei der Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt überwinden helfen und bei einer Vielzahl von Zuwanderern die Unabhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen stärken. Betragsmäßig sind diese Effekte derzeit nicht zu beziffern.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.